

Nachehelicher Ehegattenunterhalt

Mit dem seit 2008 geltenden Neuen Unterhaltsrecht verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, das Unterhaltsrecht den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Bezogen auf den nachehelichen Unterhalt ist Kernpunkt der Reform die Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortlichkeit. Diese wird nun in § 1569 BGB als der unterhaltsrechtlich geltende Grundsatz hervorgehoben. Grundsätzlich obliegt es nach der Scheidung jedem Ehegatten, selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu wegen Kindesbetreuung, Alter, Krankheit oder Gebrechen, Erwerbslosigkeit nicht in der Lage, sollen Unterhaltsansprüche nach Maßgabe der § 1570 ff. BGB gegenüber dem geschiedenen Ehegatten bestehen.

Unterhalt wegen Kindebetreuung § 1570 BGB

Deutlich schneller als zuvor kann nunmehr von dem geschiedenen betreuenden Ehegatten die Aufnahme oder auch Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet werden.

Der reformierte § 1570 Abs. 1 BGB gewährt einen verbindlichen Basisunterhalt während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes. Es verkürzt den bis dahin geltenden Basiszeitraum, in dem der betreuende Elternteil wegen der Kinderbetreuung überhaupt nicht arbeiten musste, um 5 Jahre (Nach altem Recht war der betreuende Elternteil bis zum 8. Lebensjahr des Kindes nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.)

§ 1570 Abs. 2 BGB gewährt darüber hinaus einen Anspruch nur noch nach Billigkeitserwägungen, bei denen die Belange des Kindes und bestehende Möglichkeiten der Kinderbetreuung Berücksichtigung finden sollen. Ein zeitlich weitergehender Anspruch wird beispielweise gewährt bei einer krankheitsbedingt erforderlichen besonderen Pflege des Kindes oder wenn trotz unternommener Anstrengungen ein Kindergartenplatz nicht gefunden wird. Grundsätzlich aber muss der betreuende Elternteil nun einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn nach dem dritten Lebensjahr des Kindes für dieses eine seinen Belangen entsprechende alternative Betreuungsmöglichkeit gegeben ist.

Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB)

Für einen Unterhaltsanspruch wegen Alters müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein.

- Zum einen, dass von dem geschiedenen Ehegatten wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.
- Zum anderen dass die altersbedingte Bedürfnislage zu bestimmten Einsatzzeitpunkten gegeben ist. Und zwar entweder bereits im Zeitpunkt der Scheidung oder aber unmittelbar in Anschluss an einen zuvor begründeten Unterhaltsanspruch wegen Pflege und Erziehung gemeinschaftlicher Kinder, wegen Krankheit oder Gebrechen oder wegen Erwerbslosigkeit (Anschlussunterhalt).

Ein Unterhaltsanspruch wegen Alters ist entsprechend nicht gegeben, wenn der geschiedene Ehegatte zunächst noch einer angemessenen eigenen Erwerbstätigkeit nachgeht und sich für ihn eine altersbedingte Bedürfnislage erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa durch späteren Verlust der Arbeitsstelle ergibt.

Die altersbedingte Bedürfnislage muss nicht ehebedingt sein (BGH, Urteil vom 08.12.1982 - Az.: IVb ZR 331/81). Die durch § 1571 BGB begründete nacheheliche Verantwortlichkeit der Ehegatten soll ferner unabhängig vom Alter, in welchem die Ehe geschlossen worden ist, bestehen (BGH, Urteil vom 21.10.1981 – Az.: IVb ZR 605/1980).

Allerdings kann der Unterhaltsanspruch bei nur kurzer Ehedauer gemäß § 1579 Nr. 1 BGB ausgeschlossen oder beschränkt werden bzw. unter den Voraussetzungen des § 1578b BGB begrenzt oder befristet werden.

Im Übrigen gilt auch für den Unterhaltsanspruch wegen Alters der Grundsatz Eigenverantwortlichkeit.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Unterhaltsbedürftigen berechtigten. Er hat vorzutragen, dass er aufgrund seines Alters keine Erwerbsmöglichkeit hat und muss dies im Bestreitensfall nachweisen. Hat der Bedürftige die Regealtersgrenze erreicht, muss umgekehrt der Unterhaltsschuldner vortragen und beweisen, dass der Bedürftige auch über die Altersgrenze hinaus noch einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Die Gerichte bewerten die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalles und kommen dabei im Ergebnis zu teilweise unterschiedlichen Beurteilungen.

Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen § 1572 BGB

Der Unterhaltstatbestand des § 1572 BGB ist in gleicher Weise aufgebaut, wie der des § 1571 BGB. Der Unterhaltsanspruch ist auch hier an zwei Voraussetzungen geknüpft.

- Zum einen, dass von dem geschiedenen Ehegatte wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.
- Zum anderen, dass die hierdurch bedingte Bedürfnislage zu bestimmten Einsatzpunkten gegeben ist. Die maßgeblichen Einsatzpunkte sind hier
 - der Zeitpunkt der Scheidung
 - der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes (§ 1570 BGB)
 - der Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB) oder
 - des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach § 1573 BGB

Die Ausführungen zum Unterhalt wegen Alters gelten grundsätzlich entsprechend auch für den Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen. Die Ehebedingtheit der Krankheit oder des Gebrechens ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch. In seiner Entscheidung vom 27.05.2009 – Az.: XII ZR 111/08 hat der BGH betont, dass beim Krankheitsunterhalt die anspruchsauslösende Krankheit regelmäßig nicht ehe- sondern vielmehr schicksalsbedingt sei. Eine dauerhafte Unterhaltsverantwortung des geschiedenen Ehegatten für das allein im zeitlichen Zusammenhang mit der Ehe stehende Krankheitsrisiko sei deswegen nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Andererseits habe der Gesetzgeber mit der Schaffung des Unterhaltsanspruchs wegen Krankheit oder Gebrechen in § 1572 BGB ein besonderes Maß an nahehelicher Solidarität festgeschrieben, das auch im Rahmen der Begrenzung oder Befristung dieses nahehelichen Unterhalts nicht unberücksichtigt bleiben könne. Auch in solchen Fällen, in denen die fortwirkende eheliche Solidarität den wesentlichen Billigkeitsmaßstab bilde, falle den in § 1578 b Abs. 1 Satz 3 BGB genannten Umständen besondere Bedeutung zu. Auf deren Grundlage, insbesondere der Dauer der Pflege oder Erziehung gemeinschaftlicher Kinder, der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie der Dauer der Ehe sei auch der Umfang einer geschuldeten nahehelichen Solidarität zu bemessen.

Letztlich entscheidend ist auch hier eine Gesamtbewertung der Umstände des Einzelfalles nach Billigkeitsgesichtspunkten.

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit § 1573 Abs.1 BGB

Wer nach der Scheidung keinen Unterhaltsanspruch wegen Kinderziehung (§ 1570 BGB), Alter (§ 1571 BGB), Krankheit oder Gebrechen (§ 1572 BGB) hat, oder nach diesen Vorschriften keinen Unterhalt mehr erhält, weil die Voraussetzungen entfallen sind, kann gemäß § 1573 BGB gleichwohl Unterhalt von seinem geschiedenen Ehegatten verlangen, wenn er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

Was unter einer angemessenen Erwerbstätigkeit zu verstehen ist in § 1574 BGB näher bestimmt.

Während dem geschiedenen Ehegatten nach altem Recht nur eine Tätigkeit als angemessen zugemutet werden konnte, die seinen vorherigen ehelichen Lebensverhältnissen entsprach, ist dies nach der Reform des Unterhaltsrechts nicht mehr der Fall. Mit der Betonung der Eigenverantwortung wurde als neues Kriterium für die Angemessenheit der aufzunehmenden Erwerbstätigkeit nunmehr zusätzlich das Kriterium der „früheren Erwerbstätigkeit“ in § 1574 BGB eingefügt, welche der Gesetzgeber als grundsätzlich immer angemessen ansieht. Frühere Erwerbstätigkeit ist dabei auch der vor der Ehe ausgeübte Beruf oder auch eine unter der beruflichen Qualifikation des Ehegatten liegende Tätigkeit, welche dieser während der Ehe langjährig ausgeübt hat. Maßstab für die Bemessung seines Unterhalts ist in diesem Falle grundsätzlich die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und nicht die der beruflichen Qualifikation des Unterhaltsgläubigers entsprechende höherwertigere Tätigkeit. Die ausgeübte Erwerbstätigkeit ist ausnahmsweise dann nicht angemessen, wenn diese Tätigkeit nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre.

Erneut ist letztlich eine Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, ob die ehelichen Lebensverhältnisse den Kreis der als angemessen zu bewertenden Tätigkeiten einengen. In die Abwägung einbezogen werden sowohl die Entwicklung der ehelichen Lebensverhältnisse bis zum Zeitpunkt der Scheidung als auch die Dauer der Ehe, welche im Rahmen der Gesamtabwägung ein besonderes Vertrauen in den Fortbestand der Unterhaltsverpflichtung begründen kann.

Aufstockungsunterhalt § 1573 Abs. 2 BGB

Findet der Unterhaltsberechtigte zwar eine angemessene Erwerbstätigkeit, reichen die daraus erzielten Einkünfte aber nicht aus, kann der Unterhaltsberechtigte – soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch wegen Kinderbetreuung, Alter, Krankheit oder Gebrechen hat – den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt von dem Unterhaltsverpflichteten verlangen.

Unterhalt wegen Wegfalls der Erwerbstätigkeit § 1573 Abs. 4 BGB

Dieser Unterhaltsanspruch kann bestehen, wenn die Erwerbstätigkeit des Bedürftigen im Zeitpunkt der Scheidung nicht nachhaltig gesichert war. Nachhaltig ist der Unterhalt durch eine eigene Erwerbstätigkeit gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung aus objektiver Sicht ein Dauerarbeitsplatz erreicht war. Nicht nachhaltig gesichert ist z.B. ein Arbeitsverhältnis mit vorgeschalteter Probezeit.

Die spätere Kündigung eines zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung bestehenden angemessenen Arbeitsverhältnisses vermag den Unterhaltsanspruch nach § 1573 Abs. 4 BGB mangels Wahrung des Einsatzzeitpunktes grundsätzlich nicht mehr zu begründen.

Unterhalt wegen Ausbildung § 1575 BGB

Über die Gewährung dieses Unterhaltsanspruchs sollen ehebedingte Nachteile, die durch Nichtaufnahme oder den Abbruch einer Schul- oder Berufsausbildung in Erwartung oder während Dauer der Ehe entstanden sind, dem geschiedenen Ehegatten ausgeglichen werden. Der Ausbildungsabbruch wegen der Ehe ist nicht Voraussetzung, wohl aber das

Erfordernis der Ausbildung, um eine angemessene Tätigkeit im Sinne des § 1574 Abs. 2 BGB auszuüben.

Unterhalt aus Billigkeitsgründen § 1576 BGB

§ 1576 BGB gewährt dem geschiedenen Ehegatten einen Unterhaltsanspruch, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung unter Würdigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Ein derart schwerwiegender Grund kann z.B. durch die Erwerbsbehinderung wegen der Betreuung eines eigenen nicht gemeinschaftlichen Kindes gegeben sein.

Vorsorgeunterhalt § 1578 Abs. 2 und 3 BGB

Krankenvorsorgeunterhalt § 1578 Abs. 2 BGB

Der Krankenvorsorgeunterhalt kommt in Betracht, wenn durch den Wegfall der Mitversicherung sich für den geschiedenen Ehegatten ein zusätzlicher Bedarf ergibt. Als Bestandteil des Lebensbedarfs ist dieser ggfs. zusätzliche Bedarf nicht im Elementar-/Quotenunterhalt enthalten und ist entsprechend neben diesem zusätzlich zu berücksichtigen. Der Krankenvorsorgeunterhalt muss beziffert beantragt werden.

Die Berechnung des Krankenvorsorgeunterhalts erfolgt auf der Grundlage des ermittelten Elementar-/Quotenunterhalt. Ausgehend von diesem Betrag wird sodann der prozentuale Beitragssatz einer „angemessenen“ Krankenversicherung ermittelt, welcher mit dem Elementar-/Quotenunterhalt multipliziert wird.

Beispiel

Quotenunterhalt: 1.000,00 €

Beitragssatz der Krankenversicherung 13% x 1.000,00 € = 130 €

Der Anspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten.

Altersvorsorgeunterhalt § 1578 Abs. 3 BGB

Zum Verständnis vorzuschicken ist, dass im Falle der Scheidung regelmäßig der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Der Versorgungsausgleich erfasst allerdings nur die Ehezeit bis zur Zustellung des Scheidungsantrags. Mit Zustellung des Scheidungsantrags endet die Teilhabe des Ehegatten an der Altersvorsorge des anderen Ehegatten. Den sich hieraus u.U. ergebenden Altersvorsorgenachteil will § 1578 Abs. 3 BGB mit der Gewährung eines zusätzlichen Anspruchs auf Altersvorsorgeunterhalt ausgleichen.

Der Anspruch kann bestehen, wenn der gemäß §§ 1570 bis 1573, 1576 BGB grundunterhaltsberechtigte Ehegatte neben dem Unterhalt keine oder geringere Erwerbseinkünfte als der unterhaltspflichtige Ehegatte bezieht. In diesen Fällen kann eine Versorgungslücke dadurch entstehen, dass für die Zeit nach Zustellung des Scheidungsantrags entweder keine oder aber allein aus dem eigenen Erwerbseinkommen Rentenanwartschaften begründet werden.

Ein Altersvorsorgeanteil ist in den gemäß §§ 1570 bis 1573 BGB geschuldeten Unterhaltsbeträgen nicht enthalten. Daneben ist der bezogene Unterhalt auch kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen, weshalb auf den Unterhalt keine Rentenbeiträge geleistet werden. Es kann vor diesem Hintergrund eine Vorsorgelücke entstehen, die durch den Altersvorsorgeunterhalt ausgeglichen werden soll.

Die Höhe des zusätzlich geschuldeten Altersvorsorgeunterhalts wird ausgehend von dem geschuldeten Elementarunterhalt/Quotenunterhalt ermittelt. Der ermittelte Unterhaltsbetrag

wird mittels der sog. „Bremer Tabelle“ zu einem fiktiven Bruttoeinkommen hochgerechnet. Sodann wird aus dem Bruttobetrag der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt. Der Beitragswert wird vom bereinigten Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten in Abzug gebracht. Auf Basis des sich ergebenden Differenzbetrages wird der geschuldete Quotenunterhalt sodann neu berechnet.

Beispiel:

Bereinigtes Einkommen des Unterhaltspflichtigen:	2.800,00 €
Quotenunterhalt: $3/7$ aus 2.800,00 € =	1.200,00 €
Bruttoeinkommen nach Bremer Tabelle ($1.200 + 22\% =$)	1.464,00 €
Rentenbeitragssatz ca. 20% von 1.464,00 € =	292,80 €

Zwischenergebnis:

292,80 € können als Altersvorsorgeunterhalt beansprucht werden.

Gleichzeitig aber ist der geschuldete Quotenunterhalt unter Einbezug des Altersvorsorgeunterhalts neu zu ermitteln:

Neues bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ($2.800 - 292,80 =$)	2.507,20 €
Hieraus ermittelter neuer Quotenunterhalt ($2.507,20 € \times 3/7 =$)	1.074,51 €

Geschuldet wird damit ein Gesamtunterhalt (Quotenunterhalt + Altersvorsorgeunterhalt von ($1.074,51 € + 292,80 € =$)	1.367,31 €
--	-------------------

Der Altersvorsorgeunterhalt muss beziffert beantragt werden. Er muss zwingend für die eigene Altersvorsorge verwendet werden.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Anspruchsteller eine gleichwertige Altersvorsorge hat, im Übrigen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Er entfällt, wenn der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder er eine Altersversorgung erwarten kann, die der des Unterhaltspflichtigen entspricht.

Entfällt der Anspruch auf Altersvorsorgeunterhalt muss der Elementar-/Quotenunterhalt ggfs. nochmals neu ermittelt werden.

Herabsetzung und Begrenzung des nachehelichen Unterhalts wegen Unbilligkeit gemäß § 1578b BGB

Der neu eingeführte § 1578 b BGB ermöglicht es, den Unterhaltsbedarf auf den angemessenen Lebensunterhalt herabzusetzen oder ihn zeitlich zu begrenzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung oder ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Ob eine Unbilligkeit vorliegt, bestimmt sich nunmehr maßgeblich danach, ob der Unterhalt eheliche Nachteile ausgleicht oder nicht. **Ehebedingte Nachteile** können sich insbesondere aus der Dauer der Pflege eines gemeinschaftlichen Kindes aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben. Mit Wirkung zum 01.03.2013 ist als weiteres eigenständiges Unbilligkeitskriterium die Dauer der Ehe in § 1578b BGB neu aufgenommen worden. Die nacheheliche Eigenverantwortlichkeit der Ehegatten ist mit der Einfügung dieses Kriteriums wieder ein Stück weit zugunsten der nachehelichen Solidarität zurückgedrängt worden. Die in § 1578b BGB ausgeführten Billigkeitskriterien sind weder abschließend noch besteht zwischen ihnen eine vorgegebene Rangordnung.

Zwischenzeitlich sind eine Vielzahl von obergerichtliche Entscheidungen ergangen, welche in ihre Gesamtheit deutlich machen, dass Billigkeit und Unbilligkeit unbestimmte Rechtsbegriffe sind, die den Gerichten ausreichend Raum für eine unterschiedliche Bewertung und Gewichtung einzelfallbezogener Billigkeitskriterien geben.